



Satzung des Kreisverbandes Oberspreewald-Lausitz

als Untergliederung des Landesverbandes Brandenburg der Alternative für Deutschland

[Abweichungen von der vom Landesverband empfohlenen Kreismustersatzung V5 kursiv]

Zuletzt geändert am 30.10.2021 im § 14 (1) auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 1 Name, Sitz und organisatorische Stellung

(1) Der Kreisverband Oberspreewald-Lausitz ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland; durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Brandenburg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei.

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbands ist die Kreisgeschäftsstelle. Falls keine Kreisgeschäftsstelle besteht, hat der Kreisverband seinen Sitz und Gerichtsstand an der Adresse des Vorsitzenden. Dieser kann die postalische Erreichbarkeit auch durch Einrichtung eines Postfaches sicherstellen. *Sollte der Vorsitzende nicht im Gebiet des Kreisverbandes wohnhaft sein und keine Kreisgeschäftsstelle bestehen, hat der Kreisverband seinen Sitz und Gerichtsstand an der Adresse des stellv. Vorsitzenden oder eines zu benennenden Mitgliedes des Kreisvorstandes, der/das im Gebiet des Kreisverbandes wohnhaft ist.*

(3) Der Kreisverband führt den Namen *Alternative für Deutschland, Kreisverband Oberspreewald-Lausitz*; seine Kurzbezeichnung lautet *AfD-KV-OSL*.

§ 2 Tätigkeits- und Aufgabengebiet

(1) Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordinierung der politischen Tätigkeit der Alternativen für Deutschland im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

(2) Die Kommunalpolitik im Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist eigene Aufgabe des Kreisverbandes.

(3) Der Kreisverband führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft, Förderer, Ordnungsmaßnahmen, Untergliederungen

(1) Für Mitglieder, Förderer, Ordnungsmaßnahmen sowie die Bildung von Untergliederungen gelten die entsprechenden Regelungen von Bundes- und Landessatzung.

(2) *Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Bestimmungen gemäß Absatz (1) und die Leitlinien des Landesverbandes zur Mitgliedsaufnahme sind der Entscheidung zugrunde zu legen. Ergänzend wird im Zuge des Aufnahmegesprächs die Standardfrage betreffend der Bereitschaft zur Abgabe einer Erklärung gestellt, welche über eine etwaige hauptamtliche, inoffiziellen oder informellen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR oder einen*

anderen Dienst, einer anderen Organisation oder Partei mit verfassungsfeindlichen Zielen gegen die Bundesrepublik Deutschland Auskunft gibt.

(3) Ortsverbände sind Untergliederungen des Kreisverbandes und bestehen ausschließlich aus ortsansässigen AfD-Mitgliedern. Ihre Gründungen richten sich nach den Bestimmungen des Landesverbandes. Die Finanzhoheit und die Zuständigkeit für die Aufnahme von Neumitgliedern verbleiben bei den Kreisverbänden.

(4) Es bleibt jedem Mitglied unbenommen, sich auch in ortsfremden Gebietsverbänden zu engagieren. Im ortsfremden Gebietsverband hat das betreffende Mitglied kein aktives und passives Wahlrecht, kann nicht in Parteiämter gewählt werden und an Wahlen nicht aktiv teilnehmen. Um in dem „fremden“ Gebietsverband volle Rechte ausüben zu können, bedarf es eines vom Landesvorstand zu genehmigenden Gebietsverbandswechsels gem. § 4 Abs.6 Bundessatzung.

Die dem Wahlkreis entsprechende Wählbarkeit und Wahlberechtigung bei öffentlichen Wahlen bleiben von Satz 2 und 3 unberührt.

§ 4 Organe

Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen am Tag ihrer Abhaltung stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands; sie tritt innerhalb eines Jahres mindestens einmal an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes zusammen. Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung mit ihren Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monate säumig sind, haben bei der Kreismitgliederversammlung kein Stimm- und Antragsrecht. *Mitglieder nach Satz 2, die bis zum Beginn der Mitgliederversammlung diesen säumigen Beitrag nachweislich bezahlt haben, sind stimm- und antragsberechtigt.*

(3) Der Kreisvorstand kann eine Kreismitgliederversammlung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses jederzeit einberufen; er muss sie einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zehn, dies unter Angabe der Gründe schriftlich (in Papierform und unterschrieben) verlangen.

Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt die Versammlung nicht spätestens 14 Tage nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand zu einer längstens 49 Tage nach Eingang des Verlangens stattfindenden Mitgliederversammlung ein, dann gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.

Fällt der Eingang des Verlangens nach Satz 2 auf einen Tag, an dem in Brandenburg Schulferien festgelegt sind, gilt der erste Schultag nach den Ferien als Tag des Eingangs. Fällt das 49-Tage Fristende auf die Tage Montag bis Donnerstag, gilt die Terminierung der Kreismitgliederversammlung dennoch als fristgerecht, wenn diese für das folgende Wochenende (Freitag bis Sonntag) anberaumt

wird. Fällt das 49-Tage Fristende auf einen Ferientag, gilt die Terminierung der Kreismitgliederversammlung dennoch als fristgerecht, wenn diese für das, dem jeweils letztem Ferientag folgende oder diesem nachfolgenden Wochenende (Freitag bis Sonntag), anberaumt wird.

(4) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Kreispartei. Sie wählt den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer und beschließt insbesondere über das kommunale Wahlprogramm, die Kreissatzung und die Auflösung des Kreisverbandes oder einzelner Ortsverbände. Rechnungsprüfer werden für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Darüber hinaus ist die Kreismitgliederversammlung befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Kreisvorstand Weisungen zu erteilen.

(5) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über den mindestens vor der ordentlichen Neuwahl des Kreisvorstands zu erstattenden Rechenschaftsbericht des scheidenden Vorstands und dessen Entlastung.

§ 6 Ladungsformen, Anträge und Fristen

(1) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Mitteilung der genauen Adresse des Tagungsorts, des Datums und der Uhrzeit des Beginns sowie der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der vorläufigen Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind gleichzeitig zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(2) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch die Kreismitgliederversammlung können bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Kreisvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden.

Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von einer Woche vor der Kreismitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Antragsberechtigt sind alle am Tag der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder, Ortsvorstände und Ortsmitgliederversammlungen.

(3) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, eine Kreismitgliederversammlung mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf der mit verkürzter Frist einberufenen Kreismitgliederversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

Mindestens eine Kreismitgliederversammlung im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.

(4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am 7. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugestellt sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

§ 7 Eröffnung der Versammlung, Tagesordnung, Rederecht

(1) Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet der Vorsitzende des Kreisverbandes die Kreismitgliederversammlung. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

Steht im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Stellvertreter zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der Kreismitgliederversammlung die Tagung, das am längsten Mitglied der Partei ist. Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis.

(2) Der vorläufige Versammlungsleiter kann die Tagung der Kreismitgliederversammlung erst nach dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung geladen war.

(3) Nach der Wahl der Versammlungsleitung - in offener Abstimmung, sofern sich kein Widerspruch erhebt - beschließt die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder gemäß § 6 Absatz 2 fristgerecht beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden.

Nach Feststellung der Tagesordnung durch die Kreismitgliederversammlung ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

(4) Das Recht, das Wort zu ergreifen, steht jedem Mitglied des Kreisverbandes sowie allen anwesenden Mitgliedern von Bundes- und Landesvorstand zu. Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern) das Wort erteilen, sofern die Kreismitgliederversammlung nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 8 Beschlüsse

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet die Versammlung auf Antrag, ob sie unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(2) Die Kreismitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Kreissatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(4) Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur

abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes muss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Die Bestätigung ist nur wirksam, wenn sich wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder an der Urabstimmung beteiligt haben. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Regelungen von Bundes- und Landesverband.

(5) Der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes bedarf zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitags.

(6) Die Kreismitgliederversammlung und ihre Beschlüsse werden durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

§ 9 Zusammensetzung, Wahl, Abwahl und Amtszeit des Vorstands

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Kreismitgliederversammlung vor der Wahl.

Ebenso befindet die Kreismitgliederversammlung vor der Wahl darüber, ob ein stellv. Schatzmeister gewählt werden soll oder ob dessen Bestimmung bei Bedarf kommissarisch im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans durch den gewählten Kreisvorstand und aus dessen Reihen erfolgen soll.

(2) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

§ 10 Aufgaben des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung unter Beachtung von Gesetz und Recht aus.

(2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter sind ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisverbandes anvertraut. *Der Kreisvorstand kann sich zur Koordinierung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, ggf. mit Geschäftsverteilungsplan, geben.*

(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den

Kreisverband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(4) Der Kreisschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die Zuarbeit für die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Zu diesem Zweck legt der Kreisschatzmeister dem Landesschatzmeister jährlich bis zum 31. März Rechenschaft ab über alle finanziellen Angelegenheiten des Kreisverbandes nach Maßgabe des § 24 PartG. Es gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des Bundes- und des Landesverbandes.

(5) Der Vorstand erstattet mindestens in jedem zweiten Jahr der Kreismitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen. Diese entscheidet anschließend über die Entlastung des Kreisvorstands. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

(6) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Bundes- und des Landesvorstandes durch.

(7) Der Kreisvorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.

(8) Der Vorstand hat das Recht, zusätzliche Mitglieder ohne Stimmrecht zu kooptieren.

(9) Die geschäftsordnungsgemäßen Feststellungen und Beschlüsse der Kreisvorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt zu beschließen, dass Mitgliedern und Förderern, die im Auftrag des Kreisverbandes ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, die dafür erforderlichen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) nach näherer Maßgabe des Beschlusses oder einer entsprechenden Ordnung erstattet werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz darf dabei nicht unter die Bedingung eines späteren Verzichts gestellt werden. Er darf nur eingeräumt werden, wenn der Kreisverband ungeachtet eines etwaigen späteren Verzichts in der Lage ist, ihn zu leisten.

(11) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern auf Grundlage des §3 (1) und (2) dieser Satzung.

§ 11 Sitzungen des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Kreisvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder *an der betreffenden Vorstandssitzung* teilnimmt.

Sinkt die *Gesamt-Zahl* der Mitglieder des Vorstands (z.B. durch *Abwahl* oder *Amtsniederlegung*) unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschluss- bzw. handlungsfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung für Vorstandswahlen *bzw. Nachwahlen* einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen.

(4) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder in einem schriftlichen oder

elektronischen Umlaufverfahren (E-Mail) durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 12 Wahlen

Für die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der Landeswahlordnung. Die Mitgliederversammlung kann vor der Wahl beschließen, auch das Verfahren nach § 8 der Wahlordnung des Bundesverbandes anzuwenden.

§ 13 Jugendorganisation

- (1) Die Bestimmungen des § 8 der Landessatzung gelten entsprechend.
(2) *Im Kreisverbands-Gebiet wohnhafte Mitglieder der Jungen Alternative können auf Einladung an allen Veranstaltungen des Kreisverbandes als Gäste teilnehmen.*

§ 14 Mandatsträgerbeiträge


- (1) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes (Mandatsträger) *des AfD Kreisverbandes-OSL* über den Mitgliedsbeitrag hinaus aus Einkünften des Wahlamtes (Aufwandsentschädigung) regelmäßig an den Kreisverband ~~leisten~~ **zu leisten haben.** (x 1) Anmerkung
Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
(2) Der Mandatsträgerbeitrag für Abgeordnete des Kreistages und für Gemeindevertreter / Stadtverordnete beträgt jeweils *mindestens* 5 v.H. ihrer Mandatsträgerereinnahmen (Aufwandsentschädigung). Die Beträge sind nachträglich halbjährlich, jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahres eigenverantwortlich auf das Konto des Kreisverbandes zu überweisen.

§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Kreismitgliederversammlung am 11.01.2020..... in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Kreisverbandes.

Lübbenau, 11.01.2020

Ort, Datum


.....
Silvio Wolf (Vorsitzender)

(x 1) Anmerkung:
geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.10.2021


S. Wolf (Vorsitzender)


K. Schotte (Schriftführer)


.....
Kerstin Schotte (Schriftführer)